

meinen Gegenstand, der meiner Ansicht nach weder juristische, noch technische Gelehrsamkeit erfordert, ohne weitere Zuziehung sachverständiger Männer, zu berathen? Ferner hat die verehrte Deputation gesagt, daß der Gesetzentwurf einer außerordentlichen Zwischendeputation zur Berathung überwiesen werden soll. Was wird die Folge davon sein? Es wird weit mehr Geld kosten, und das Land noch vier Jahre warten müssen, ehe das Gesetz in Kraft treten kann. Ich bin selbst in der Lage gewesen, daß mir mehrere Teichdämme essentief durch die darunter liegenden Mühlenbesitzer abgegraben worden, ja sogar die Wässerungsanlagen von selbst besitzenden Brunnen zerstört und die Wiesenwässerung entzogen worden ist. Ich würde kein Wort verlieren, wenn die hohe Regierung für gut befunden hätte, das Decret zurückzunehmen; aber von der Deputation, die lediglich dazu gewählt war, und welcher die Kammer ihr Vertrauen geschenkt hatte, war es nicht zu erwarten. Ob politische Gegenstände, die ich nicht nennen will, oder das vorliegende Wassergesetz zu berathen nöthiger war, will ich dahingestellt sein lassen. Ich habe meine Hände daraus gewaschen und der hohen Kammer überlassen, was ihr zu thun beliebt, muß aber gegen die Zurücknahme des Decrets stimmen.

Abg. Mehl er: Wenn auch nicht mit derselben Entrüstung, doch in demselben Sinne, wie der Redner vor mir, habe auch ich mich zu erklären. Wäre der Gesetzentwurf an die erste Deputation unserer Kammer gewiesen worden, so würde es mir nicht auffällig gewesen sein, wenn diese die Zurücklegung desselben bis auf den nächsten Landtag beantragt, und sich partiell für geschäftsbanquerout erklärt hätte. In welcher Absicht haben wir eine außerordentliche Deputation gewählt? In keiner andern Absicht, als weil wir nur auf diesem Wege hoffen durften, die Erfüllung unsers Wunsches erreichen zu können, daß der vorliegende Gesetzentwurf noch auf dem gegenwärtigen Landtage zur Berathung komme. Warum wollen wir aber diesen Entwurf auf gegenwärtigem Landtage berathen wissen? Weil wir seit langer Zeit das dringende Bedürfnis nach einem Gesetz über die Benutzung der fließenden Gewässer gefühlt und die Abhülfe dieses Bedürfnisses längst dringend gewünscht haben. Ich kann demnach die außerordentliche Deputation der von ihr übernommenen Verbindlichkeit so ohne weiteres durchaus nicht entheben, muß vielmehr darauf bestehen, daß dieselbe den seit fünf Monaten erwarteten Bericht noch innerhalb des gegenwärtigen Landtags erstatte. Ich kann sie um so weniger dieser Verbindlichkeit entheben, als sie bei den außerordentlich tüchtigen Kräften, welche ihr beigegeben sind, nicht in die Unmöglichkeit versetzt sein kann, ihrer Aufgabe Genüge zu leisten.

Abg. Stockmann: Wenn ich irgend gewünscht habe, daß etwas auf diesem Landtage zur Berathung komme, so ist es dieses Gesetz gewesen, damit das befruchtende, aber usurpirte Element der gesetzlichen Freiheit zurückgegeben werde. Wir haben mehrtägige Verhandlungen an diesem Landtage über Angelegenheiten gehabt, welche in der That kaum im Verhältnisse zur Dringlichkeit mit dieser Vorlage stehen. Es haben zwei frühere Ständeversammlungen sich für diese Vorlage ausgesprochen, und nun,

wo sie erfolgt ist, soll sie zurückgelegt werden? Ich glaube nicht, daß dem Lande, wenigstens der Landwirthschaft, damit ein Gefallen geschehen kann. Es beweisen dies auch die dafür eingegangenen Petitionen. Ich gebe zu, daß es eine bedeutende Vorlage ist und der Landtag dadurch verlängert werden kann. Lassen Sie uns aber etwas für den Grundbesitz thun, für den direct auf diesem Landtage etwas nicht geschehen ist. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Nichtberathung dieser Vorlage gegen die Wünsche und den Willen des größten Theils des Volks ist.

Königl. Commissar v. Langenn: Als die Regierung kurz nach Zusammentritt des Landtags die Vorlage an die Stände brachte, so geschah es, wie natürlich bei jeder Gesetzentwurf, in der Erwartung, daß sie noch bei der gegenwärtigen Ständeversammlung zur Berathung kommen werde. Es ist nicht zu leugnen, daß der Gegenstand neu und schon deshalb mit mannichfachen Schwierigkeiten verbunden ist. Es ist ferner nicht zu leugnen, daß das Gesetz, wie die Regierung wohl erkannt hat, einem dringenden Bedürfnisse abzuhelpen bestimmt ist. Wenn nun die Regierung gegenwärtig erklärt, daß sie mit dem Antrage auf Zurücklegung der Vorlage übereinstimme, so geschieht dies bloß aus der Rücksicht, weil sie wohl einsieht, daß es factisch höchst wahrscheinlich unmöglich sein wird, auf diesem Landtage noch das Gesetz zu berathen. Ich wollte nur noch, was die Motive, welche in dem Vorberichte angegeben sind, betrifft, bemerken, daß das preussische Gesetz, welches hier als bloßer Entwurf characterisirt ist, unter dem 28. Februar 1843 erschienen ist.

Abg. Scholze: Meine Herren! Mit Bedauern muß ich es ebenfalls aussprechen, daß uns ein Bericht vorgelegt ist, der darauf anträgt, daß das Gesetz zurückgelegt werde. Ich hatte einen andern Bericht nach 4 Monaten erwartet und muß mich daher gegen diesen Bericht aussprechen und der Minorität beistimmen. An drei Landtagen haben wir um das Gesetz petirt. Diese Vorlage ist erfolgt, und nun, da uns das Gesetz zur Berathung vorliegt, wollen wir es wieder zurückweisen? Das finde ich nicht in der Ordnung. Was verliert dadurch nicht die Landwirthschaft! Meine Herren! Drei Jahre gehen wieder vorüber. Welche Erfahrungen könnten nicht in diesen Jahren gemacht werden. Denken Sie nicht, daß in diesen drei Jahren viele Wasserbauten, große Prozesse und Streitigkeiten zum Vorschein kommen würden. Nein; allein in diesen drei Jahren wäre das Land erst mit dem Gesetze und den Vortheilen desselben bekannt geworden. Daraus wären Erfahrungen entstanden und die machen klug. Wie Manches würde sich abgeändert haben, was nach dem Gesetze noch schroff und streitig aussieht. Ich habe die Ueberzeugung, es würde sich weit besser gemacht haben, als es jetzt aussieht. Die Erfahrung macht den Meister. Denn es würden hin und wieder practische Arbeiten vorgenommen worden sein. Dazu gehört, daß Sachverständige gebildet werden müssen. Wir haben zwar Sachverständige, aber nur nach der Theorie, zur Praxis gehört aber noch viel mehr. Das Alles ist nun um drei Jahre hinausgeschoben. Meine Herren! Es ist im Deputationsgutachten gesagt worden: „Weder die zur Zeit über die Benutzung des Wassers im Inlande bestehenden Gesetze, noch die